Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 3. Іюля 1859. № 73. Freitag, den 3. Juli 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Feldbau. Versuche mit der Weizencultur nach dem Lois-Weedoner-System.

(Von Dr. Hartstein in den Landwirthschaftlichen Mittheilungen, einer Zeitschrift der Akademie Poppelsdorf.)

Die Versuche mit dem Louis-Weedoner Culturverfahren wurden im Herbst 1853 auf dem zu der Lehranstalt in Poppelsdorf gehörigen Versuchsfelde begonnen, so daß bis jetzt vierjährige Ernteresultate darüber vorliegen. Die Fortsetzung der Versuche ist auf eine weitere Reihe von Jahren beschlossen und soll deren ferneres Ergebniß später mitgetheilt werden. Das hierzu bestimmte Feld hatte vor dem Beginne der Versuche Wickfutter, Weizen und Hafer hintereinander getragen und war zum Wickfutter mit Stalldünger (120 Centner pro Morgen) gedüngt worden. Der Acker gehört zu dem reichen Diluvialboden des Rheinthales und ist ein tiefgründiger sandiger Lehm, dessen physikalische Beschaffenheit und chemische Zusammensetzung nach den Untersuchungen des Versuchschemikers Hrn. Dr. Sopp sich folgendermaßen gestalten:

I. Obergrund (bei 100° C. trocken):

Glühverlust:		
Chemisch gebundenes Wasser	1,97	
Organische Materie	1,53	3,50
Größere Steine fast nicht über Erbsengröße (meist Grauwacken-, Thonschiefer- und Quarzbruchstücke)		4,38
Sand		43,76
Abschlämmbare Theile		48,36
		100,00
Wasserfassende Kraft		37,2
Specifisches Gewicht		2,789

Nach Abzug des Glühverlustes enthielt der Obergrund in 100 Theile:

In Salzsäure Unlösliches		91,80
Thonerde und Eisenoxyd		6,18
Kohlensauren Kalk		—
An Kieselerde gebunden	Kalkerde	0,40
	Magnesia	0,23
	Kali	0,92
	Natron	0,57
		100,10

II. Untergrund (bei 100° C. trocken):

Glühverlust:		
Wasser	2,64	
Organische Materie	1,76	4,40
Größere Steine (wie oben)		6,59
Sand		48,35
Abschlämmbare Theile		40,66
		100,00
Wasserfassende Kraft		40,2
Specifisches Gewicht		2,801

Nach Abzug des Glühverlustes enthielt der Untergrund in 100 Theile:

In Salzsäure Unlösliches		91,01
Thonerde und Eisenoxyd		6,07
Kohlensaure Kalkerde		0,12
An Kieselerde gebunden	Kalkerde	0,71
	Magnesia	0,18
	Kali, Natron	1,91
		100,00

Bei der Ausführung des Culturverfahrens wurden die gegebenen Vorschriften aufs Strengste befolgt, von welchen wir nur die Hauptpunkte hier erwähnen.

Das Feld wurde im August 1853 nach Aberntung des Hafers durch mehrmaliges Pflügen, Eggen und Walzen vollständig gelockert und zur Saat vorbereitet, und hierauf in 5 Fuß breite Beete abgetheilt, von denen ein jedes für 3 einen Fuß weit von einander entfernte Saatreihen bestimmt ist, so daß der brachliegende Zwischenraum zwischen je 2 Beeten 3 Fuß beträgt. Die Einsaat geschah im ersten Jahre gegen Ende September, in den folgenden Jahren Anfang October. Sobald die Saatreihen deutlich hervortraten, wurden die Zwischenräume bis zu 3 Zoll von den äußeren Saatreihen entfernt, umgegraben und zwar von Jahr zu Jahr etwas tiefer, so daß im letzten Herbst die Tiefe der Bearbeitung 15 Zoll betrug. Bei der Fortsetzung des Versuchs soll allmälich die Vertiefung bis auf 24 Zoll gesteigert werden.

Während der Vegetation des Weizens fand ein fleißiges Behacken der Zwischenräume der Pflanzenreihen statt. Zeitig im Frühjahr wurden die im Herbst tief bearbeiteten, brachliegenden Zwischenräume geebnet und dabei 5—6 Zoll tief gelockert, welche oberflächliche Bearbeitung beim Auflaufen des Unkrautes oder bei einer Krustenbildung des Bodens mehrmals wiederholt wurde. Die Ernte des Weizens geschah mit großer Sorgfalt und wurde dabei namentlich auch auf eine kurze Stoppel geachtet. Nach Aberntung der Frucht fand ein nochmaliges leichtes Auflockern der Zwischenräume statt, um das Auflaufen der etwa ausgefallenen Körner zu beschleunigen, worauf endlich diese zur neuen Saat bestimmten Zwischenstücke eine 5—6zöllige Bearbeitung erhielten und nach vorherigem Eggen und Schleifen besäet wurden. Nach dem Aufgehen der Saatreihen begannen die Vorbereitungsarbeiten

für die neue Saat mit dem tiefen Umgraben der abgeernteten Zwischenstücke und wurden alle weiteren Arbeiten alljährlich in der vorher angegebenen Weise von Neuem ausgeführt.

Das Lois-Weedoner Culturverfahren ergab in den Versuchsjahren von 1853—1857 folgende Erträge per Magdeb. Morgen:

Versuchsjahr.	Körner.				Gewicht per Scheffel.		Stroh und Kaff.	
1853—54.	11	Scheffel	10	Metzen	89	Pfund	1767	Pfund.
1854—55.	10	„	7	„	89	„	1606	„
1855—56.	12	„	4	„	90	„	2028	„
1856—57.	11	„	$4^4/_6$	„	87	„	1498	„
Summa:	45	Scheffel	$9^4/_6$	Mtz.	—	Pfund	6899	Pfund.
Jahresmittel:	11	Scheffel	$6^1/_2$	Metzen	$88^3/_4$	Pfund	$1724^3/_4$	Pfd.

Zur Ermittelung der Productionsfähigkeit des hiesigen Bodens für Weizen in unmittelbarer Folge auf demselben Acker, aber ohne Brachhaltung von Zwischenräumen nach dem Lois-Weedoner-System, wurde der unmittelbar an jenes Versuchsstück anstoßende Viertelmorgen von durchaus gleicher Bodenbeschaffenheit und gleicher vorhergehender Behandlung vom Herbst 1853 ab, alljährlich mit Weizen ohne Düngung bestellt. Die jedesmalige Vorbereitung des Saatackers geschah in der Weise, daß die Stoppeln nach Aberntung der Frucht mit dem Exstirpator umgebrochen und tüchtig geeggt und darauf die Saatfurche zur vollen Tiefe gegeben wurde. Die Reihensaat fand in 9 zölligen Entfernungen mit der Hornsby'schen Drillmaschine statt, und erhielten die Zwischenräume behufs Lockerung und Reinhaltung eine wiederholte Bearbeitung.

Die Erträge per Magdeburger Morgen auf diesem Versuchsstück waren folgende:

Versuchsjahr.	Körner.				Gewicht per Scheffel.		Stroh und Kaff.	
1853—54.	15	Scheffel	2	Metzen	88	Pfund	3270	Pfund.
1854—55.	11	„	14	„	88	„	2706	„
1855—56.	18	„	4	„	$88^1/_2$	„	3584	„
1856—57.	11	„	$12^1/_3$	„	$85^1/_3$	„	2176	„
Summa:	57	Scheffel	$^1/_3$	Mtz.	—	Pfund	11,736	Pfund.
Jahresmittel:	14	Scheffel	4	Metzen	$87^1/_2$	Pfd.	2934	Pfund.

Vergleicht man das Erträgniß des Lois-Weedoner Systems mit den Ernte-Ergebnissen der regelmäßigen Drillsaat, so stellt sich zum Nachtheil des Lois-Weedoner Verfahrens im Mittel von 4 Ernten ein Minderertrag von 2 Scheffel $13^1/_2$ Metze Körner und $1219^1/_4$ Pfd. Stroh pro Morgen heraus. Dieser Ausfall erscheint nicht erheblich, wenn man erwägt, daß bei diesem Culturverfahren der Acker nur zur Hälfte abwechselnd Frucht trägt, die andere Hälfte dagegen zur folgenden Saat vorbereitet wird. Bei näherer Prüfung ergibt sich ferner, daß das Weedoner System in seinen Erträgnissen bis jetzt verhältnißmäßig sehr constant sich zeigt, indem der größte Unterschied der Versuchsjahre 1854/55 und 1855/56 13 Metzen Körner per Morgen beträgt. Selbst bei der anhaltenden Trockenheit des letzten Jahres zeichnete sich der Weizen dieses Versuchsstückes durch ein gleichmäßiges kräftiges Wachsthum aus.

Diesen Resultaten entgegengesetzt, ergiebt sich bei der gleichmäßigen Drillsaat ein bedeutendes Schwanken der Erträge; am größten ist der Unterschied in den Versuchsjahren 1855/56 und 1856/57 mit 6 Scheffeln $7^2/_5$ Metzen Körner. Die Frucht dieses Stückes vermochte nicht den nachtheiligen Einflüssen der Trockenheit des letzten Jahres Troß zu bieten, der Weizen blieb sehr kurz im Stroh und hatte kleine schwache Aehren. Dessenungeachtet aber beweisen selbst diese Erträgnisse die bedeutende Productionsfähigkeit des hiesigen Bodens für den Weizenbau.

Der bis jetzt erzielte günstige Erfolg des Lois-Weedoner Systems ist demnach der hohen Fruchtbarkeit des hiesigen Bodens, dessen reicher Schatz an Pflanzennährmitteln durch die Brachbearbeitung und Tiefcultur aufgeschlossen wird, hauptsächlich zuzuschreiben und ist deshalb nicht auf andere, minder günstige Bodenarten auszudehnen. Ja selbst für einen Boden, wie den des Versuchsstückes, kann von einem Abschluß der Prüfung durch die hier mitgetheilten Thatsachen nicht die Rede sein, ehe noch eine Anzahl Jahre derselben gewidmet sein werden. Erst dann wird es an der Zeit sein, die für beide Versuchsstücke verwandten Kosten zu vergleichen, eine Berechnung der Gesammtproduction an Weizen nach diesem Culturverfahren und bei Befolgung der gewöhnlichen Fruchtfolge aufzustellen, und alle anderen bei der Ausführung des Lois-Weedoner Systems in Betracht kommenden Umstände, wie namentlich die Beschaffung der Handarbeit zu erörtern. (Agron. Ztg.)

Ueber natürlichen und Kunstdünger.

Der natürliche Dünger besteht aus den Exkrementen der Hausthiere, namentlich der Rinder, Pferde, Schafe, Schweine und Geflügelarten mit Stroh, Laub oder Moos oder andern Streusorten gemischt. Einige Bücherökonomen wollen jede Art von Dünger abgesondert haben; allein in der Praxis läßt sich dieses nicht wohl ausführen und wäre sogar nicht zweckmäßig, indem eine Art von Dünger die andere verbessert und aus der Zusammensetzung ein weit besserer wird, als sonst der Fall wäre. Als Streumittel ist Moos das schlechteste, da es sehr lange nicht vermodert, wenig Humus giebt und den Boden nicht erwärmt, was eine der Haupteigenschaften eines guten Düngers ist, wodurch er alle Arten von Kunstdünger, die leider diese Eigenschaft entbehren, an Güte übertrifft. Es ist durch Beobachtung erwiesen, daß der Humus sowohl, als der vermodernde Stalldünger den Boden im Sommer um 1—2 Grade erwärmt, theils durch die bei der Zersetzung entstehende Wärme, theils durch Einsaugung der Sonnenwärme. Alle Kunstdünger entbehren dieser Eigenschaft wegen Mangel oder zu geringen Gehaltes an solchen Substanzen, die viel Kohlenstoff enthalten. Kunstdünger gehören daher vorzüglich auf jene Gründe, die hinreichend Humus haben und auf solche, die warmer Natur sind, z. B. Sandboden nicht aber auf Lehmboden. Ist derselbe aus Privetinhalt dargestellt, sogenannte Poudrette, so soll er ja in keinem Gemüsegarten angewendet werden, weil er zur Entwickelung und Vermehrung verschiedenen Ungeziefers Veranlassung giebt. Durch Anwendung von solchem Dünger kann man einen Garten auf mehrere Jahre zur Kultur von Kohlarten ganz untauglich machen. Die Wurzeln bekommen eine solche Masse von Auswüchsen, daß sie wie eine zerzauste Perücke aussehen und die Gewächse stehen im Wachsthum total still.

Bei Weitem besser sind jene Kunstdünger, die keinen menschlichen Abfall enthalten; sie werden zusammengesetzt aus Rapskuchen, getrocknetem Blut, Knochenmehl, phosphorsaurem Kalk der Knochenmehl Fabriken, Hornabfällen Tuchscheererwolle und verschiedenen anderen stickstoffhal-

tigen Substanzen und Kalisalzen, z. B. schwefelsaurem Kali, oder sogenannten Pottaschenmergel, kohlensaurem Kalk, Kalkhydrat u. a.

Solche Hilfs-, Neben- oder Kunstdünger dürfen aber nicht zu theuer sein, weil sie sonst Niemand kauft, und dieser Umstand ist der Vermehrung und Rentabilität der Düngerfabriken sehr hinderlich. Gilt Getreide, Tabak und andere Handelsgewächse wenig, so entschließt sich selten ein Oekonom zum Ankauf von Dünger. Die meisten verwenden einen Hauptdünger, den sie umsonst haben, die Jauche, gar nicht oder so schlecht, daß die meiste umsonst in den zu tiefen Gräben der Wiesen versitzt. Es ist unverzeihlich, daß man Millionen von Eimern Rinderurin in Bayern, theils im Stall, theils außerhalb versitzen läßt. Ohne Zweifel könnten die Ernten um ¹/₄ bis ¹/₃ erhöhen, wenn man die Düngerlehre besser verstände und in Ausübung brächte.

Die Stallungen sollen so gut gebrückt oder gepflastert und etwas abhängig sein, daß aller Urin mittelst einer Rinne aufgefangen und in einer wasserdichten Reserve außer dem Stalle gesammelt werden kann. Von da wird er in ein Faß, wozu Raps- oder Baumölfässer am Besten taugen, das auf einem niedern starkgebauten Wägerl ruht, geschöpft und nach einem Regen auf die dazu geeigneten Wiesen und Felder gefahren und mittelst eines angebrachten Spritzers ausgelassen.

Vom Chilisalpeter ist zu erwähnen, daß er als Hilfsdünger zu theuer kommt und wenn er in großartigem Maßstabe angewendet würde, unser baares Geld aus dem Lande zieht. Wenn mit seiner Hülfe Lebensmittel oder Handelspflanzen erzeugt würden, so wäre es nicht viel anders, als wenn wir sie den Chilensern abkauften. Das Nämliche gilt vom Guano, der auch Millionen von Gulden nach Süd- und Nordamerika und England bringen würde, wenn man ihn anwendete. Daß doch gar so wenig Leute von Staatsökonomie, Aktiv- und Passivhandel u. A. richtige Begriffe haben!! Die Chinesen betreiben den intensivsten Landbau und führen weder Guano noch Chilisalpeter ein; dafür benützen sie alle thierischen Auswürfe in Städten und am Lande skrupulös, während bei uns ein sehr großer Theil unbenützt verloren geht. Es sind Vorschläge gemacht worden, den menschlichen Urin in Kasernen, Instituten und überall da, wo viele Menschen beisammen sind, sorgfältig zu sammeln und für die Oekonomie zu benützen, allein kein Mensch rührt die Hand zur praktischen Ausführung, obwohl allgemein anerkannt ist, daß der saure phosphorsaure Kalk in der Verdünnung, wie er im Urin ist, ausgezeichnete Wirkung auf die Vegetation ausübt.

(Fundgrube.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
962	Dän. Jacht „Mariane"	Hansen	Svendborg	Ballast	Ordre
963	Dän. Sn. „Cäcilie"	Thomsen	Flensburg	"	Holst & Co.
964	Russ. Schlp. „Nicolai Friedrich"	Tulew	Stettin	Güter	Weiß
965	Engl Brg. „Good Intet"	Donald	Copenhagen	Ballast	Ordre
966	Norw. Brk. „Harmonie"	Nielsen	Niewediep	"	"
667	Meckl. Schlp. „Versuch"	Brinkmann	Lübeck	"	Kriegsm. & Co.
968	Norw. Brg. „Elise"	Olsen	Cardiff	Eisen	Ordre
969	Franz. Sn. „Reine Blauche"	Donert	Roven	Güter	"
970	Hol. Sn.-Kf. „Remke"	Scherpbiei	Rostock	Ballast	"
971	Hol. Kf. „Catharina Elisabeth"	Pot	Copenhagen	"	"
972	Russ. Brg. „Nazareth"	Matzkaut	London	"	"

Ausgegangene Schiffe: 643. Angek. Strusen 790.

In Pernau:

48	Engl. „Boadicea"	Hopson	Dundee	Ballast	H. D. Schmidt
	Russ. Küstenfahrer „Delphin"	Freibusch	Petersburg	Stückgüter	J. Jacke & Co.
49	Engl. „Spinner"	Gloack	Dundee	Ballast	"
50	Norw. „Fremad"	Holgarsen	Stavanger	Heringe	"
51	Engl. „Counteß of Levin & Melvel"	Nicoll	Newcastle	Steinkohlen	H. G. Oehlbaum
52	Preuß. „Hercules"	Reetz	Liverpool	Salz	M. Strahlberg.
53	Hol. „Elzina Jantina"	Duk	Liverpool	Salz	J. Jacke & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 40, im Ansegeln 0.

Local-Veränderung.

Das Tapeten-Depot

der **Compagnie Camuset** befindet sich in der Herrenstraße im Röderschen Hause neben der Cigarren-Niederlage von Mündel & Co.

Julius Sturtz. 3

Angekommene Fremde.

Den 3. Juli 1859.

Stadt London. Hr. Pastor Stolle nebst Gattin aus Livland; Hr. Kaufmann Rothorff von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Taube, Frau Baronin Fersen aus dem Auslande; Solotänzerin Frl. Lanner, Hr. Privat-Secr. Geraldini von Dubbeln; Hr. Baron v. Holstein nebst Familie aus Kurland; Hr. Destillateur Johansen, Hr. Lithograph Jwensen von Mitau; Hr. Baron Grotthuß aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Oberpastor Bienemann nebst Gattin von Dorpat; Frau v. Suzchsky von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Baron v. Rosenberg aus Livland; Hr. Hauslehrer Stockmann von Witebsk.

The Kings Arms. HH. Lehrer Lehmann und Limbach aus Livland.

Frankfurt a. M. Frau v. Tiesenhausen von Litthauen; Hr. Hofrath Poresch, Hr. Dr. Poresch aus Livland; Hr. Kaufmann Kulikow von Pleskau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 2. Juli 1859.

	pr. 20 Garnitz.		
Buchweizengrütze	3 50		
Hafergrütze	— —		
Gerstengrütze	2 80 40		
Erbsen	— —		
	per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl	1 70 80		
Weizenmehl	3 50 80		
Kartoffeln pr. Tschet.	2 40 70		
Butter pr. Pud	7 7 60		
Heu „ „ K.	40 45		
Stroh „ „ „	30 35		
	pr. Faden		
Birken-Brennholz	3 25 60		
Birken- u. Ellern-	— —		
Ellern- pr. Faden	3 3 40		
Fichten-	2 50 —		
Grehnen-Brennholz	2 —		
Ein Faß Branntwein am Thor:			
$\frac{1}{2}$ Brand	$7\frac{3}{4}$ 8		
$\frac{2}{3}$ Brand	$9\frac{3}{4}$ 10		
	pr. Berkowez von 10 Pud		
Reinhanf	—		
Ausschußhanf	—		
Paßhanf	—		
„ schwarzer			
Tors			
Drujaner Reinhanf			
„ Paßhanf			
„ Tors			

	pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	50	Stangeneisen	18 21
„ Wrack-	42	Neshinscher Taback	
Hofs-Dreiband	—	Bettfedern	60 115
Livländ. „	—	Knochen	
Flachshede	20	Pottasche, blaue	
Lichttalg, gelber	—	„ weiße	
„ weißer		Säeleinsaat pr. Tonne	— —
Seifentalg		Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Talglichte pr. Pud	6	Schlagsaat 112 ℔	
	pr. Berkowez von 10 Pud	Hanfsaat 108 ℔	
Seife	38	Weizen à 16 Tschetw.	
Hanföl		Gerste à 16 „	— —
Leinöl	34	Roggen à 15 „	83 82
Wachs pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16	Hafer à 20 Garz.	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	168	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	$30\frac{1}{2}$	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	$34\frac{3}{4}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	360	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 27., 29.	30.	2. Juli	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	$112\frac{3}{4}$	113	113	„	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	102	„	„	„	102
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	$111\frac{5}{8}$ $\frac{1}{2}$	$111\frac{3}{4}$	$111\frac{3}{4}$	$111\frac{3}{4}$
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	99	99	„	„	99
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 27., 29.	30.	2. Juli	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	$103\frac{1}{4}$	„	„	„	$103\frac{1}{4}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	$102\frac{3}{4}$
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	100	„	„	100
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 3. Juli 1859. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 73. Пятница, 3. Іюля — **Freitag, 3. Juli 1859.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ общій. — **Allgemeine Abtheilung.**

ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершей купеческой вдовы Каролины Драхенгауеръ урож. Калебу, оставившей духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ, или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 14. Ноября 1859 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 14. Мая 1859 г.

№ 269. 1

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen Kaufmanns-Wittwe Karoline Drachenhauer geb. Calebou, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 14. November 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 14. Mai 1859.

Nr. 269. 1

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath B. Poorten.

Aelterer Secretair A. Blumenbach

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. — **Locale Abtheilung.**

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Zufolge Berichts der Dörptschen Polizei-Verwaltung ist in der Stadt Dorpat aus dem Embachfluß der Leichnam eines unbekannten Mannes herausgezogen worden, welcher Leichnam in so hohem Grade in Fäulniß übergegangen gewesen, daß weder eine förmliche Section vorgenommen werden konnte, noch auch die Gesichtszüge zu erkennen gewesen sind. Bekleidet war der Leichnam mit einem Kamisol, das aus blauer Wolle gestrickt war, mit einer schwarzen Weste, schwarzen Hose, einem leinenen Hemde und langen russischen Stiefeln, die Haare der Leiche waren lang, dunkelbraun und schlicht, der Bart röthlich braun. Das Alter des Verstorbenen kann auf 35—48 Jahre angenommen werden. Spuren

erlittener Gewaltthätigkeiten von fremder Hand fanden sich an dem Leichnam, welcher jedenfalls bereits mehre Wochen im Wasser gelegen haben muß, nicht vor.

Demnach wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch aufgegeben, die sorgfältigsten Nachforschungen nach der Hingehörigkeit des Verunglückten anzustellen und im Ermittelungsfalle anher zu berichten. Nr. 3171.

* * *

In Veranlassung einer desfallsigen Requisition der Tulaschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch eröffnet, daß die mittelst Publication in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1858, Nr. 128, angeordneten Nachforschungen nach dem Vermögen und den Capitalien der contractbrüchigen Inhaber der Wenewischen Getränkepacht während der Jahre 1851 bis 1855, und zwar des verabschiedeten Staatsraths Wasil Wassiljew Parnatschew und der verstorbenen Coll.-Registratorin Anna Iwanowna Schemiot nunmehr einzustellen sind. Nr. 3171.

* * *

In Folge einer Requisition der Poltawaschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements mit Bezugnahme auf den unter dem 7. Mai d. J. sub Nr. 2091—2111 ihnen zugefertigten Ausmittelungsartikel der Poltawaschen Gouvernements-Regierung hierdurch eröffnet, daß der Gemeine Grigori Kükow bereits ermittelt worden und daher die Nachforschungen nach demselben einzustellen sind. Nr. 2925.

* * *

Da häufig Requisitionen, die an den Stawropolschen Magistrat des Samaraschen Gouvernements gehören, an den Stawropolschen Magistrat des Stawropolschen Gouvernements gelangen — werden auf desfallsige Requisition der Stawropolschen Gouvernements-Regierung von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Behörden dieses Gouvernements hiemit beauftragt, resp. ersucht, auf den Couverts der an die Stawropolschen Gerichtsbehörden gerichteten Requisitionen genau anzugeben, ob dieselben an die Behörden des Stawropolschen oder des Samaraschen Gouvernements zu gelangen haben. Nr. 1594.

* * *

Da viele Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements Arrestanten an das Jacobstädtsche Hauptmannsgericht senden, eine solche Behörde aber in Jacobstadt nicht existirt, vielmehr die beiden Hauptmannsgerichte des Selburgschen oder Jacobstädtschen Kreises in der Stadt Friedrichstadt und dem Flecken Illuxt sich befinden und nach diesen Orten benannt sind, so wird auf desfallsige Unterlegung des Jacobstädtischen Magistrats von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Polizeibehörden dieses Gouvernements desmittelst aufgetragen, die an die Landpolizei-Autoritäten des Selburgschen Kreises zu sendenden Arrestanten ihrer Hingehörigkeit nach entweder an das Hauptmannsgericht zu Friedrichstadt oder an dasjenige zu Illuxt abzufertigen.
Nr. 1646.

* * *

In Beziehung auf die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 6. März 1825 sub Nr. sp. 23 und 12. März 1837 sub Nr. sp. 25, durch welche das Abhalten von Wolfsjagden und Aufsuchen der Wolfsnester zur Tödtung der Wolfsbrut angeordnet worden ist, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß nach den von den Herrn Kirchenvorstehern Livlands anher abgestatteten Berichten im Jahre 1858 in den 9 Kreisen des Livländischen Gouvernements und zwar:

1) im Rigaschen Kreise keine Wölfe,					
2) im Wolmarschen Kreise 2 alte Wölfe,					
3) im Wendenschen	„	keine Wölfe,			
4) im Walkschen	„	10	alte und	8	junge,
5) im Dörptschen	„	2	„ „	55	„
6) im Werroschen	„	38	„ „	13	„
7) im Pernauschen	„	4	„ „	25	„
8) im Fellinschen	„	2	„ „	16	„
9) im Oeselschen	„	3	„ „	6	„
zusammen		61	alte und	123	junge

Wölfe getödtet worden sind. Nr. 1516.

* * *

In Veranlassung einer desfallsigen Requisition der Grodnoschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern in der im Grodnoschen Gouvernement belegenen Stadt Bielostok alljährlich ein zweiwöchentlicher Jahrmarkt vom 25. Mai bis zum 5. Juni stattfinden wird. Nr. 2924.

Публичная продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что назначенная въ ономъ на 10. Іюля 1859 года продажа имѣнія наслѣдниковъ умершаго купца Па-

влина Анисимова Михайлова, состоящаго С. Петербургской Губерніи, и уѣзда, 2. стана, по большой Шлиссельбургской дорогѣ, по лѣвому берегу р. Невы, 1) купца Игнатія Михайлова деревянный двухъэтажный съ мезониномъ домъ, оцѣненный въ 3500 р., и 2) наслѣдниковъ же Михайлова, — каменный трехъ-этажный домъ, оцѣненный въ 11,000 р. с., отмѣняется по случаю удовлетворенія Михайловымъ претензіи купца Васикія Абрамова Протопопова, за которую имѣніе то назначено было въ продажу. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livl. Hofgericht auf das Gesuch der Baronin Caroline von Krüdener geb. Scholten, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das derselben zufolge eines mit den Erben des weiland dimitt. Dorpatschen Rathsherrn und Kaufmanns Friedrich Wilhelm Wegener am 26. Januar d. J. abgeschlossenen und am 21. April d. J. corroborirten Kauf- und resp. Cessions-Contracts für den festgesetzten Kauf- und resp. Cessionsschilling von 2857 Rbl. 14 Kop. S. eigenthümlich übertragene und cedirte, von gedachtem defuncto laut dem bei diesem Hofgerichte am 5. December 1832 corroborirten Erbzins-Contracte unter dem im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen Gute Cabbina hinterlassene Erbzins-Grundstück sammt dem darauf befindlichen Wohnhause nebst Nebengebäuden, Garten und sonstigen Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Cession des qu. Wohnhauses und Grundstücks formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das zum Gute Cabbina gehörige, den Erben des weiland dimitt. Dorpatschen Rathsherrn und Kaufmanns Friedrich Wilhelm Wegener laut Corroboration vom 7. April d. J. zugeschriebene Erbzins-Grundstück sammt den darauf befindlichen Gebäuden und Appertinentien der Baronin Caroline von Krüdener geb. Scholten zu deren erblichen Grundzins- und resp. Eigenthumsrechte zugeschrieben werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 15. Juni 1859. 2

Nr. 2157.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Landraths, Staatsraths und Ritters Friedrich von Buxhoewden, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jeden, welche an das dem Herrn Supplicanten, Excellenz, zufolge eines mit Ihrer Excellenz der verwittweten Frau General-Majorin Julie Louise von Ekesparre, geb. Tunzelmann von Adlerflug am 4. Juni 1847 abgeschlossenen und am 26. August 1847 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 12,400 Rbl. S. und für eine alljährlich der gedachten Verkäuferin bis zu deren Ableben zu zahlende Leibrente von 300 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, auf der Insel Oesel im Jammaschen Kirchspiele belegene Gut Karky sammt den dazu gehörigen vier Maesaschen Gesinden, den sonstigen Appertinentien und dem Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der durch den nachher erfolgten Tod der gedachten Frau Verkäuferin erloschenen Leibrente, als auch hinsichtlich der nachstehend specificirten, theilweise ingrossirten, jedoch nach Anzeige Herrn Supplicantis längst berichtigten, auf dem Gute Karky annoch haftenden Schuldposten, über welche die bezüglichen quittirten Documente abhanden gekommen, als:

a) zufolge des § 3 des am 26. August 1847 corroborirten vorerwähnten Kauf-Contracts über das Gut Karky der Frau General-Majorin Julie Louise von Ekesparre, geb. Tunzelmann von Adlerflug zu zahlende Leibrente von 300 Rbl. S.,

b) zufolge des § 2 des am 1. November 1843 corroborirten Kauf-Contracts den von Poppenschen Erben resp. am 1. October 1843 u. 1. October 1844 zu zahlenden 3000 und 8000 Rbl. S.,

c) zufolge Ingrossation vom 31. August 1800, der zwischen dem Capitain von Fuchs und dem Bürgermeister Peter Friedrich Batzancourt für 5500 Rbl. S. über das Gut Karky abgeschlossene Pfand-Contract,

d) zufolge Ingrossation vom 1. Juli 1807 für den Pastor Carl Forsmann 7700 Rbl. B. A.,

e) zufolge Ingrossation vom 10. Juli 1807

für die Wilhelmine Dorothea Heermeyer 1000 Rbl. B. A.,

f) zufolge Ingrossation vom 23. April 1813 für die Maria Louise Batzancourt geb. von Güldenstubbe 13480 Rbl. 92 Kop. B. A.,
formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der resp. am 1. November 1843 und am 28. März 1850 auf das Gut Karky ingrossirten Forderungen für die Frau Collegien-Assessorin Amalie Heldenburg von 2400 Rbl S. und für den Titulairrath Carl Johann von Freitag-Loringhoven von 6000 Rbl. S., oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Karky sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten Schuld- und Verhaftungsposten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Karky sammt den dazu gehörigen vier Maesaschen Gesinden, den sonstigen Appertinentien und dem Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn Landrath, Staatsrath und Ritter Friedrich von Buxhoewden erb und eigenthümlich adjudicirt, die obbezeichneten Schuld- und Verhaftungsposten uud die über dieselben etwa vorhandenen Documente für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solchen angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß am 9. Juni 1859. Nr. 1987. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Directors der Ehstnischen Districts-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät Carl Platon Baron Kruedener, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimitt. Rittmeister Carl von Staden am 11. April d. J. abgeschlossenen und am 29. April d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 28000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Neuhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, insbesondere Näherrechts-Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Neuhof ruhenden Pfandbriefforderung, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Neuhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Director der Ehstnischen Districts-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät Carl Platon Baron Kruedener erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2026. 1

Riga-Schloß, den 8. Juni 1859.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Rittmeisters und Ritters Gregor von Helmersen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Dr. med. Gotthard von Berg am 20. April 1856 abgeschlossenen und am 24. August 1856 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 39500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Dickelnschen Kirchspiele belegene Gut Schujenpahlen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungeu, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Schujenpahlen haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der sonstigen contractlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen

Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Schujenpahlen sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Rittmeister und Ritter Gregor von Helmersen erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2093.

Riga-Schloß, den 11. Juni 1859. 1

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen D. Adv. Caviezel, Namens der Kaufmanns-Wittwe Anna Nikittina Kalitin geb. Babaschew ein Proclam zur Mortificirung der, ursprünglich von dem weil. hiesigen Kaufmann Stepan Iwanow Dwoinischnikow unter dem 15. December 1837 zum Besten des damals minorennen Peter Alexejew Resnikow über ein Capital von 2500 Rbl. B.-Ass. ausgestellten und am 16. December ej. ai. auf das, besagtem weil. Dwoinischnikow gehörig gewesene, allhier in der St. Petersburger Vorstadt, an der Badstubengasse sub Pol.-Nr. 252 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien als erstes Geld ingrossirten, durch Cession an die Implorantin Kalitin gediehenen Obligation, deren Original-Schuld-Documente jedoch angeblich abhanden gekommen, — nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen Capital-Forderung nebst was derselben anhängig irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten, spätestens binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 12. Decbr. 1859 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schuld-Document über obgedachtes Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Deletion und Exgrossation gestattet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte den 12. Juni 1859. Nr. 340. 2

* * *

Von dem Tischler Eduard Casimir Albrecht ist bei diesem Kreisgericht die Bitte verlautbart worden, darüber ein Proclam zu erlassen, daß ihm von dem Zimmermann Rasumowsky das demselben gehörige, im Rujenschen Hackelwerk auf dem Grundzinsplatz Nr. X neben seinem größeren Wohnhause erbaute hölzerne Wohnhaus sammt dem dazu gehörigen Stalle und der abgegrenzten Hälfte des Grundplatzes Nr. X, eine Lofstelle groß, — für den Kaufpreis von 700 Rbl. S. verkauft worden, und werden in solcher Veranlassung alle Diejenigen, welche gegen diese Besitzübertragung rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen ihren Einwendungen und Ansprüchen innerhalb drei Monaten a dato, also spätestens bis zum 23. September 1859 bei dem Rigaschen Kreisgericht zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Haus sammt Appertinentien dem Tischler Eduard Casimir Albrecht als dessen Eigenthum adjudicirt werden wird. Nr. 1089.

Wolmar, den 23. Juni 1859. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Rigasche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach von dem, zur Henselshoffschen Bauergemeinde verzeichneten Bartholomäus Feuerstein, hierselbst die Bitte verlautbart worden, darüber ein Proclam in gesetzlicher Weise erlassen zu wollen, daß ihm von dem Zimmermann Gregor Rasumowsky, das demselben gehörige, im Rujenschen Hackelwerk auf Kronsgrund und zwar auf dem Zinsplatze Nr. X an der Salisburgschen Straße neben dem Hause des Tischlers Albrecht belegene hölzerne Wohnhaus sammt den dazu gehörigen Nebengebäuden nebst der abgegrenzten Hälfte des Zinsplatzes Nr. X, eine Lofstelle groß, für den Kaufpreis von 1090 Rbl. S. verkauft worden ist; als werden in solcher Veranlassung alle Diejenigen, welche gegen diese Besitzübertragung rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen aufgefordert, sich mit diesen ihren Einwendungen innerhalb drei Monate a dato, also spätestens bis zum 23. September d. J., bei diesem Kreisgericht zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Haus sammt Appertinentien dem Schlosser Bartholomäus Feuerstein als dessen Eigenthum adjudicirt werden wird. Nr. 1086. 3

Wolmar, den 23. Juni 1859.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: Da unter Beibringung eines von dem zu Schloß Luhde verzeichneten Carl Bertulsohn als Käufer mit dem Borrishoffschen Gemeindegliede Jacob Grauding abgeschlossenen Kauftractes über das zu dem im Wenden-Walkschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele belegenen Grundstücke Gerkensholm gehörige Streustück Bertulsohns-Land, $5^{9}/_{25}$ Lofstellen groß nebst $^{9}/_{25}$ Lofstellen Heuschlag, um die gerichtliche Zusprechung des Eigenthumsrechts hierselbst gebe-

ten worden, so werden hierdurch — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren etwanige Rechte an das genannte Grundstück durch den Verkauf desselben und die Corroboration des Contractes in keiner Weise alterirt werden — sonst Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert, sich mit ihren betreffenden Ansprüchen oder Einwendungen innerhalb dreier Monate a dato hujus proclamatis bei diesem Kreisgerichte zu melden, und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Carl Bertulsohn erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

V. R. W.

Gegeben im Kreisgericht zu Wenden, den 27. Juni 1859. Nr. 681. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller aller Reussen ꝛc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: Da der Besitzer des Gutes Luhde-Großhof, Herr Victor von Stryk unter Beibringung eines mit den zur Luhde-Großhofschen Bauergemeinde gehörigen Rosenfeldschen Erben als Verkäufern abgeschlossenen Kauf-Contractes über das zu dem im Wenden-Walkschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele belegenen Grundstücke Gerkensholm gehörige Streustück Bertulsohns-Land, $5\frac{9}{25}$ Lofstellen groß mit $\frac{9}{25}$ Lofstellen Heuschlag, um die gerichtliche Zusprechung des Eigenthumsrechts hierselbst gebeten hat und Verkäufer sowohl hierin, als in die vorgängige Corroboration des Contractes gewilligt haben, so werden hierdurch — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren etwanige Rechte an das genannte Grundstück durch den Verkauf desselben und die Corroboration des Contractes in keiner Weise alterirt werden — sonst Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert, sich mit ihren betreffenden Ansprüchen oder Einwendungen innerhalb dreier Monate a dato hujus proclamatis bei diesem Kreisgerichte zu melden, und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Herrn Victor von Stryk erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

V. R. W.

Gegeben im Kreisgericht zu Wenden, den 27. Juni 1859. Nr. 682. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller aller Reussen ꝛc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: Da unter Beibringung eines von der Wittwe Minna Rosenfeld für sich und Namens ihrer unmündigen Kinder als Käufern mit den Erben des weil. Schuhmachers Carl Bertulsohn abgeschlossenen Kauf-Contractes über das zu dem im Wenden-Walkschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele belegenen Grundstücke Gerkensholm gehörige Streustück Bertulsohns-Land, $5\frac{9}{25}$ Lofstellen groß, nebst $\frac{9}{25}$ Lofstellen Heuschlag, um die gerichtliche Zusprechung des Eigenthumsrechts hierselbst gebeten worden, so werden hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren etwanige Rechte an das genannte Grundstück durch den Verkauf desselben und die Corroboration des Contractes in keiner Weise alterirt werden — sonst Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert, sich mit ihren betreffenden Ansprüchen oder Einwendungen innerhalb dreier Monate a dato hujus proclamatis bei diesem Kreisgerichte zu melden, und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück den Rosenfeldschen Erben erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

V. R. W.

Gegeben im Kreisgericht zu Wenden, den 27. Juni 1859. Nr. 683. 3

* * *

Demnach der Handlungsbuchhalter Carl G. Borgeest, unter Producirung eines zwischen ihm und seinen sämmtlichen Geschwistern, nämlich: der Frau Elise Epsteyn geb. Borgeest, der verwittweten Frau Henriette Jacoby geb. Borgeest, dem Alexander Hermann Borgeest und dem Nicolai Borgeest, durch deren gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten, Herrn dimitt. Rathsherrn C. G. Barlehn, am 30. Mai d. J. abgeschlossenen gehörig corroborirten Transacts, mittelst dessen, der sämmtliche Nachlaß der verstorbenen Eltern der Transigenten, des Flachswraakers Hans Diedrich Borgeest und seiner Ehegattin Frau Helena Gertrude Borgeest geb. von Lön, wozu auch das in der Stadt Pernau im 2. Quartal an der Rittergasse sub Nr. 173/53 belegene hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis und der im 2. Quartal der Vorstadt sub Nr. 266/94 belegene Garten, mit Allem was darin befindlich ist, gehört, in das Eigenthum des Imploranten Carl G. Borgeest übergegangen, und solchem Gesuche mittelst Resolution Eines Wohledlen Raths dieser Stadt von 10.

Juni c. ai., Nr. 1146, deserirt worden; als werden alle Diejenigen, welche wider den zwischen den obengenannten Borgeestschen Erben am 30. Mai d. J. abgeschlossenen Erbtheilungs-Transact, so wie gegen die Eigenthumsübertragung der bezeichneten Immobilien an Imploranten Carl G. Borgeest aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache thun oder ihre Rechte wahrnehmen wollen, hiermit und kraft dieses Proclams aufgefordert, solche ihre Protestation und Rechtsbewahrung in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, entweder in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe in gesetzlicher Art einzubringen und zu verfolgen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, der Transact aber, unter gleichzeitiger Zuschreibung der specificirten Grundstücke an den Handlungsbuchhalter Carl G. Borgeest, für rechtskräftig erkannt werden wird. Wonach sich zu achten. Nr. 1147. 2

Pernau-Rathhaus, den 10. Juni 1859.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt, im 2. Quartal sub Nr. 157/39 an der Königsgasse belegene, auf den Namen der Erben des verstorbenen Notairs der Pernauschen Steuer-Verwaltung Gottlieb Heinrich Schütze verzeichnet gewesene und von denselben mittelst am 28. Mai d. J. abgeschlossenen, und am 11. Juni d. J. corroborirten Contracts, für die Summe von 1510 Rbl. S. an den Schneidermeister Moritz Wilhelm Rosenfeldt verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis, aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu protestiren gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, solche ihre Ansprüche oder Protestationen in der gesetzlichen Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams in Person oder durch gesetzliche Bevollmächte allhier zu exhibiren und in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein soll, das bezeichnete Grundstück aber dem Schneidermeister Moritz Wilhelm Rosenfeldt eigenthümlich zugeschrieben werden wird. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 12. Juni 1859. 1
Nr. 1157.

Edictal-Citation.

Wenn dem Wendenschen Kreisgerichte das Domicil des Tischlers Johann Lerch unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hiermit aufgefordert, dem Genannten im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen seiner wider den Herrn von Stankewitsch in puncto Forderung sich am 10. August a. c. bei diesem foro zu melden habe, widrigenfalls seine Sache delirt werden wird. Nr. 640. 1

Gegeben im Kreisgericht zu Wenden den 3. Juni 1859.

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Credit-Societät der Herr Alexander von Moeller auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Nursie um eine Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 949. 1

Riga, den 10. Juni 1859.

* * *

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Anfange des zweiten Semesters 1859 bei der Dorpater Veterinairschule die Aufnahme von Zöglingen, und zwar der ersten Ordnung, stattfinden wird. Diejenigen, welche sich dem Aufnahme-Examen zu unterwerfen wünschen, haben sich am 17. und 18. Juli, zwischen 11 und 1 Uhr Vormittags in der Kanzellei der Anstalt zu melden und folgende Zeugnisse einzureichen:

1) die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Eintritt in die Anstalt;

2) das ärztliche Zeugniß, daß der Aufzunehmende von gesunder Constitution ist und kein körperliches Gebrechen hat;

3) ein Auswärtiger, den schriftlichen Beweis, daß sein Paß an die Dorpatsche Polizei-Verwaltung eingeliefert worden ist;

4) den vom Consistorium beglaubigten Taufschein, welcher beweisen muß, daß der Aufzunehmende das 17. Jahr zurückgelegt hat, und nicht älter als 25 Jahr ist;

5) Bekenner der protestantischen Kirche einen vom Consistorium beglaubigten Confirmationsschein;

6) ein Zeugniß über den genossenen Unterricht;

7) ein Standes-Zeugniß — Adelige das Zeugniß des Vorstandes der örtlichen Adels-Corporation — Söhne von Beamten, Geistlichen, Gelehrten und Künstlern ohne Rang entweder die Dienstlisten ihrer Väter oder andere gerichtliche Zeugnisse über deren Stand, — Steuerpflichtige die Entlassungs-Zeugnisse der Gemeinden, denen sie angehören, worin gleichzeitig die Bescheinigung

enthalten sein muß, daß ihnen gestattet ist, ihren Unterricht in Lehranstalten fortzusetzen. Diejenigen, welche über die Vollendung des Cursus in Gymnasien oder höheren Kreisschulen empfehlende Zeugnisse vorweisen, werden, wenn sie sich geläufig in der deutschen Sprache mündlich und schriftlich ausdrücken können, ohne Examen aufgenommen, haben aber die oberwähnten Zeugnisse ebenfalls und zu demselben Termin einzureichen. 1

Auction.

Erhaltenem Auftrage gemäß werden am 7. d. M., Nachmittags 5 Uhr, im ehemaligen Schlotfeldtschen Hause auf Thorensberg, Eingang an der Chaussée neben dem Dombrowskyschen Hause, — verschiedene Möbeln (Sopha, Stühle, Tische, Betten, Schränke, Buffets &c. &c.); ferner eine Spieluhr, ein Träberschlitten, große Koffer, Schiffssachen, namentlich Schiffskisten für Matrosen, Segel, Anker, Compas, Sextant, ausländische Fayencesachen, Kupferzeug, Küchengeräthe und mehre andere brauchbare Gegenstände, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch,
stellv. Krons-Auctionator.

* * *

Zufolge Auftrages der Commission zur Abtragung der Festungswerke Riga's, sollen Montag, am 6. Juli d. J., Vormittags um 10 U. zuerst bei der ehemaligen Stiftspforte, 4 alte eiserne Kanonen, und alsdann bei der an der Suworow-Straße belegenen durchbrochenen Sturm-Kaserne, 2 alte eiserne Kanonen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Riga, d. 2. Juli 1859.

Carl Anton Schroeder,
Stadtauctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag, am 6. Juli d. J. und an den folgenden Tagen, Nachmittags um 5 Uhr, der Nachlaß des weil. Stegemeisters Jacob Kramer, bestehend in Gold- und Silbersachen, Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem an der großen Schmiedegasse sub Pol.-Nr. 123 belegenen, der Brüdergemeinde zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Riga, den 2. Juli 1859.

Carl Anton Schroeder,
Waisenbuchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. des auf unbestimmten Urlaub entlassenen Gemeinen des Wilnaschen Artillerie-Commandos Dementi Jemeljanow vom 14. August 1858, Nr. 410, giltig bis zum 1. Januar 1859.

Der Placatpaß der Bürger-Okladistin Mathilde Auguste Beckmann vom 13. Juni 1858, Nr. 846.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Matthias Ulrich Alexander Gennert, Tapezierer Eugen Heinzius, 3

Viehkastrirer Vinzenz Czernik und Joseph Haluza, Maurergesellen Johann Friedrich August Pohl und Carl Friedrich Tschierschke, Säger David Clarke nebst Frau Barbara und zwei Kindern, Johann Julius Biber, 2

Opernsänger und Schauspieler Friedrich Ad. Schmidt gen. Benda, Friedrich Pescantini, Benjamin Giudin, Maurergesell August Hellscher, Handelsmann Johannes Haß, Friederike Frischmuth, Auguste Drabe, 1

nach dem Auslande.

Adolph Wilhelm Steinbach, Reinhold Hermannsohn, Harfenistin Charlotte Heisermann, Johann Ferdinand Hersch, Artomon Petrow Adnoborschtschew, Paul Adam Rimschewitz, Töpfergesell Rudolph Giblonsky, Schneidergesell Ignatus Bernhard Brzezinsky, Johann Friedrich Remmes-Weitz, Louißi Fietz, Pauline Mathilde Auguste Beckmann, Soldatentochter Agafja Kuprijanowa, Wasil Larionow Sokolow, Wasil Grigorjew, Terenty Grigorjew, Brenzel Mowschowitsch Gerschuny, Heinrich Eduard Maas, Schmuel Nachimowitsch Jacobsohn, Tischlergesell Friedrich August Pahlke nebst Frau, Malka Jankelew Belinkin, Heinrich Müller, Anisim Ignatjew Toropow, Marja Semenowa Sobolew, Wittwe Anna Regina Appelt, Johann Randau, Paul Stahlberg, Kalmann Itzkow Hurewitsch, Mowscha Littmanow Liwschitz,

nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**